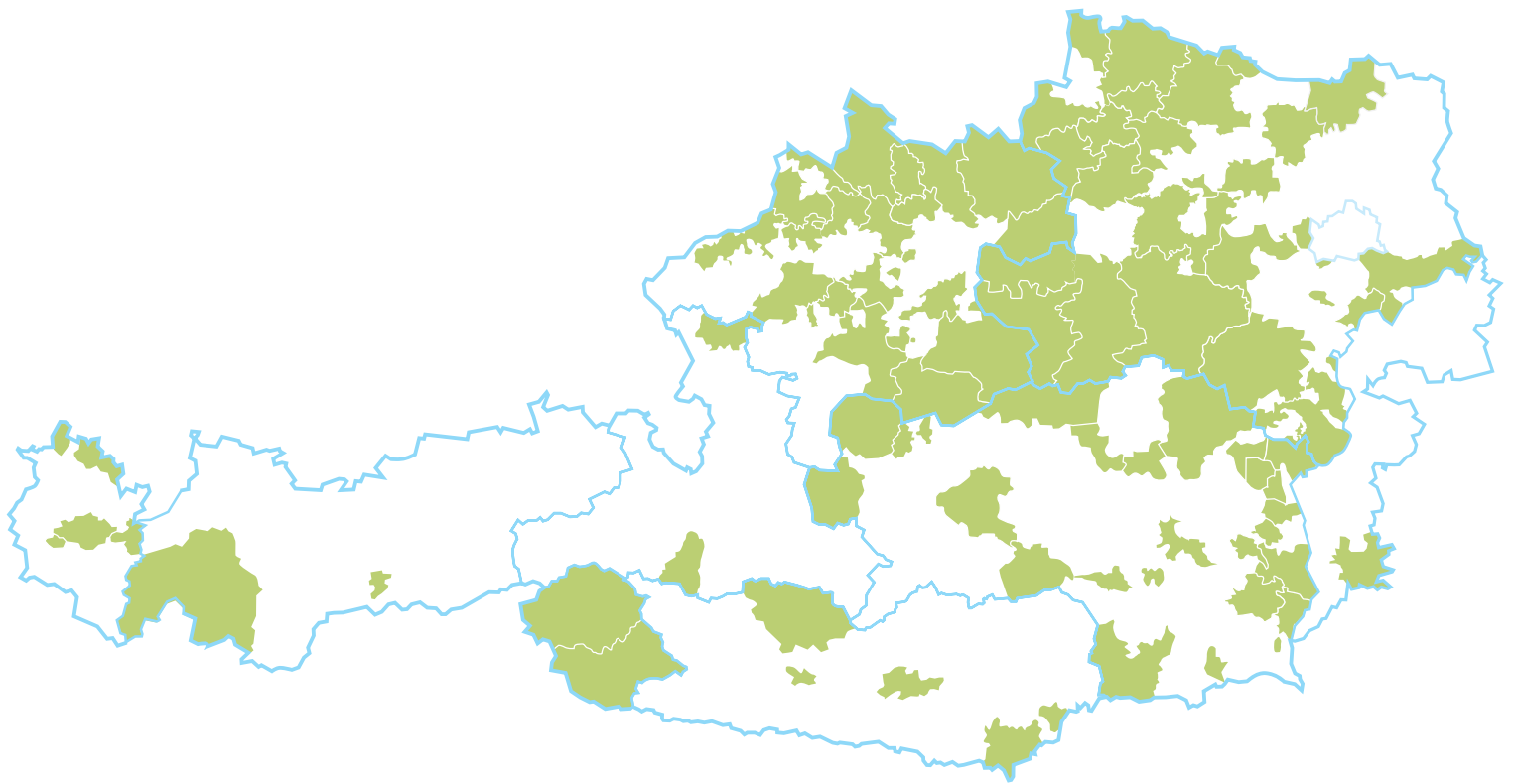




Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen – Ausschreibung 2012

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der
österreichischen Bundesregierung





■ geografische Ausdehnung Klima- und Energie-Modellregionen

Inhalt

Vorwort	4	04 Investitionsförderung auf Gemeindeobjekten	13
01 Das Wichtigste in Kürze	5	4.1. Allgemeines	13
02 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2012	6	4.2. Berechnung der Förderhöhe	13
2.1. Zielgruppe und Zielsetzung	6	4.3 Zielgruppe und Zielsetzung	14
2.2. Programminhalte	6	4.4 Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investförderungen	14
2.2.1 Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts	7	4.5 Fördergegenstand	14
2.2.2 Implementierung des Umsetzungskonzepts: Tätigkeiten der/des Modellregions-Managerin/Managers und begleitende Maßnahmen	7	4.5.1 Photovoltaik auf öffentlichen Objekten	14
2.3. Einreicharten	8	4.5.2 Holzheizungen in öffentlichen Objekten	15
2.3.1 Klima- und Energie-Modellregion ohne bereits vorhandenes Umsetzungskonzept	8	4.5.3 Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten	16
2.3.2 Klima- und Energie-Modellregion mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept	8	4.5.4 Mustersanierung von öffentlichen Objekten	16
2.4. Ablauf und Einreichunterlagen	8	05 Budget	17
2.5. Auswahlverfahren	9	06 Einreichfristen	17
03 Weiterführung bestehender Regionen	10	07 Kontakt und Informationen	18
3.1. Ablauf und Einreichunterlagen	10	Anhang 1	18
3.2. Auswahlverfahren für die Weiterführung	11		
3.3. Auszahlung	12		
3.3.1. Auszahlung der Weiterführung	12		
3.3.2. Auszahlung der Förderung für Datenerhebung	12		

Vorwort

Klima- und Energie-Modellregionen gehen in die Offensive

Die bereits etablierten 85 Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) zeigen eindrucksvoll, wie groß die Bereitschaft in den Regionen ist, sich auf den Weg in Richtung Energieautarkie zu begeben. Unsere Strategie zielt auf einen klugen Mix aus der Nutzung heimischer Ressourcen, dem Ausbau erneuerbarer Energien und Maßnahmen zur Energieeffizienz und –einsparung ab. Dabei stehen nicht nur der Einsatz innovativer Technologien, sondern auch die enge Zusammenarbeit sowohl mit der Bevölkerung als auch mit den Betrieben in den Regionen im Mittelpunkt.

Wichtig dabei ist es, die Stärken der einzelnen Region zu den Säulen in der thematischen Ausrichtung zu machen. Die Nutzung der heimischen Ressourcen wie Holz, Raps oder Schilfgras schafft unmittelbare Anknüpfungspunkte, die auch regionale ökonomische Vorteile bringen – und dadurch eine hohe Umsetzungskraft erreichen. Bei einem örtlichen Biomassekraftwerk bleibt das Geld für die Heizrechnung in der Region. Der Multiplikatoreffekt ist dabei von großer Bedeutung: Wir erreichen durch KEM auf regionaler Ebene eine starke Entwicklungsdynamik und entfalten eine Vorbildwirkung für weitere Initiativen. Besonders hoher Stellenwert wird auf den Austausch der Erfolge und Misserfolge zwischen den Regionen gelegt. Ein derartiger Austausch hat bislang in Österreich in der Form nicht stattgefunden. Wir merken, dass „Lernen voneinander“ zu einer dynamischeren und erfolgreicherer Umsetzung der Maßnahmen führt.

Das Programm der Klima- und Energie-Modellregionen tritt 2012 in seine dritte Phase. Mittlerweile erreichen wir 85 Regionen mit ca. 2 Mio. EinwohnerInnen, in denen teilweise – nicht alle KEM starteten zum selben Zeitpunkt - bereits das vierte Jahr am Auf- und Umbau einer klimaschonenden Gesellschaft gearbeitet wird. In der Vergangenheit haben wir uns auf die regionale Entwicklung von Strategien und die Einsetzung der Modellregions-ManagerInnen konzentriert, um dadurch die notwendige Basis zu schaffen. Die Managerinnen und Manager sind als individuelle Antriebsmotoren für die Modellregion sehr wichtig – ebenso, wie sich eine verbindliche Planung der KEM-Maßnahmen positiv auf Geld und Ressourcen auswirkt. Wir wissen heute, mit wem wir wohin wollen. Das aktuelle KEM-Programm 2012 geht einen Schritt weiter. Es geht in die Offensive: Wir setzen in den Modellregionen direkte operative Schritte und fördern verstärkt und exklusiv klimarelevante Investitionen: Wir unterstützen den Aufbau von Photovoltaik-Anlagen, forcieren die Solarthermie und fördern die Umrüstung alter Ölkessel zu modernen Hackgut- und Pelletsheizungen. Und wir suchen in Unternehmen und Kommunen Vorzeigekonzepte der thermischen Sanierung, die wir im Rahmen unseres „Mustersanierungsprogramms“ spürbar unterstützen können. Im KEM-Programm stehen dafür insgesamt 6,5 Mio. Euro zu Verfügung.

Um die Kontinuität der Maßnahmen zu sichern, können Regionen der ersten Stunde eine einmalige Verlängerung beantragen. So wird der Übergang von der konzeptiven in die operative Phase gesichert. Wir unterstreichen aber, dass zeitlich unbeschränkte Förderungen nicht beabsichtigt sind. Unsere Forderung der Nachhaltigkeit gilt überall.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

01

Das Wichtigste in Kürze

Das Programm forciert die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparpotenzialen und soll nachhaltiges Wirtschaften ermöglichen. Erfahrungsgemäß sind die Kristallisationszellen einer Modellregion ein plausibles Umsetzungskonzept sowie eine kompetente treibende Kraft aus der Region zur Umsetzung dieses Konzepts. Genau hier setzt das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ an. Es unterstützt ein Entwicklungspaket für Modellregionen, indem es ein Umsetzungskonzept sowie die Tätigkeiten der/des Modellregions-Managerin/Managers über maximal zwei Jahre mitfinanziert.

Modellregionen, die sich bereits im letzten Jahr der Umsetzungsphase befinden, können um eine Verlängerung der Umsetzungsphase und um eine Förderung der Datenerhebung ansuchen.

Zusätzlich werden in der aktuellen Ausschreibung Investitionsförderungen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, thermischen Solaranlagen, Muster-sanierungen und Holzheizungen bei Gemeindeobjekten angeboten. Die Investitionsförderung richtet sich an bestehende Klima- und Energie-Modellregionen aus den Ausschreibungen 2009 bis 2011.

Die Ausschreibung „Klima- und Energie-Modellregionen 2012“ läuft vom 9. 5. 2012 bis zum 12. 10. 2012. Nach Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 12. 10. 2012, 12:00 Uhr, online eingereicht werden (www.klimafonds.gv.at/kem).

02

Klima- und Energie- Modellregionen – Ausschreibung 2012

2.1. Zielgruppe und Zielsetzung

Als geeignete Klima- und Energie-Modellregionen sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu kleinstädtischen Agglomerationen im Umfeld von Kleinstädten zu verstehen. Diese Regionen sollten aus mehreren Gemeinden bestehen, damit eine kritische Masse vorhanden ist, mit der geschaffene Strukturen auch langfristig erhalten werden können. Idealerweise verfügen die AntragstellerInnen bereits über vorhandene Strukturen (Tourismus, Regionalentwicklung, Leader etc.). Die Schaffung von neuen, zusätzlich aufgesetzten Regionsstrukturen, die Zweigleisigkeiten erzeugen, ist nicht erwünscht. Bestehende Strukturen sollen für die neue Aufgabenstellung personell und strukturell angepasst werden.

Um die Identifizierbarkeit der Bevölkerung mit dem Regionsgedanken sicherzustellen und eine reibungslose Kommunikation zwischen der Trägerschaft, den Stakeholdern und der Bevölkerung innerhalb der Region zu gewährleisten, wird die Regionsgröße auf eine EinwohnerInnenzahl von 60.000 limitiert. Diese kann nur in inhaltlich gut begründeten Fällen geringfügig überschritten werden.

Ziel des Programms ist die kontinuierliche Verfestigung von geeigneten Strukturen und Know-How in der Region, um in der Bevölkerung, im öffentlichen Bereich sowie bei den Betrieben den Energieverbrauch zu verringern und die Verwendung von erneuerbarer Energie signifikant zu steigern. Die Umsetzung von konkreten Projekten und das gesteigerte Problembewusstsein beim Umgang mit Energie muss die Konsequenz des Programms darstellen.

Das vorliegende Programm richtet sich an juristische Personen (Vereine, Regionalverbände, Unternehmen, GmbHs etc.), die als Trägerorganisation für die angestrebte Modellregion fungieren sollen. Die Trägerorganisation tritt als Einreicher auf und ist Vertragspartner des Klima- und Energiefonds, vertreten durch die KPC als Abwicklungsstelle.

2.2. Programminhalte

Im Rahmen des Programms unterstützt der Klima- und Energiefonds den Aufbau und die Entwicklung von Klima- und Energie-Modellregionen über einen Zeitraum von zwei Jahren (bzw. maximal drei Jahren bei Erstellung des Umsetzungskonzepts).

Folgende Punkte stellen wesentliche Programminhalte dar:

- Regionaler Bezug des Antrags, z. B. durch lokale AkteurInnen und Maßnahmen, die spezifisch auf die Stärken und Schwächen der Region eingehen.
- Nachweis des regionalen Engagements durch die Aufbringung zusätzlicher Mittel (z. B. von Gemeinden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Unternehmen): gefordert ist eine regionale Beteiligung im Ausmaß von zumindest 40 % der Gesamtkosten. Die Unterstützung des Klima- und Energiefonds versteht sich als Impuls für den angestrebten Systemwechsel und zielt auf die Schaffung von Strukturen ab, die nach Ablauf des Unterstützungszeitraums wirtschaftlich unabhängig und nicht mehr auf öffentliche Unterstützung angewiesen sein werden.
- Ein ausgewogenes Verhältnis der Aufwendungen für die angeführten Inhalte.
- Beschreibung der beabsichtigten Fokussierung der Klima- und Energie-Modellregion mit Begründung der geplanten Ausrichtung (z. B. Verkehr, erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden etc.). Integrative Konzepte, die sich mehreren Themen (z. B. Ansätze für das gesamte regionale Energiesystem, von der Erzeugung bis hin zum Endverbrauch) widmen, sind besonders erwünscht.
- Neben technologisch orientierten Konzepten sollen auch Ansätze entwickelt werden, die auf strukturelle regionalwirtschaftliche und regionalplanerische Innovationen und den Aufbau von Netzwerken und Interessensverbänden abzielen (z. B. Aufbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Biomasse; regionale Klimaschutzaktivitäten, die auf spezielle Bevölkerungsgruppen

oder Branchen ausgerichtet sind). Die Einbindung der regionalen Unternehmen ist besonders erwünscht.

- **Additionalität der Maßnahme:** Es muss deutlich dargestellt werden, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue zusätzliche Aktivitäten entstehen.

2.2.1 Erstellung eines regionalen Umsetzungs-konzepts

Grundvoraussetzung für die Unterstützung bei der Implementierung eines Umsetzungskonzepts (Tätigkeiten der/des Modellregions-ManagerIn/Managers und begleitende Maßnahmen) ist das Umsetzungskonzept selbst.

Das Umsetzungskonzept muss aus Sicht des Auslobers mindestens die nachstehenden Aussagen liefern, wobei der Maßnahmenpool gemäß Punkt a) den Kern des Umsetzungskonzepts darstellt (detaillierte Ausführungen dazu finden Sie im Anhang 1):

- a) Maßnahmenpool mit priorisierten, umzusetzenden Maßnahmen** (circa 10 - 15 konkrete Maßnahmen mit Zeitplan, Methoden und Arbeitspaketen)
- b) Standortfaktoren**
- c) Regionsanalyse**
- d) Potenzialanalysen, Energie- und/oder CO₂-Bilanzen**
- e) Strategien, Leitlinien, Leitbild**
- f) Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen)**
- g) Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit**
- h) Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden**
- i) Kennzahlenmonitoring**

Die Erstellung des Umsetzungskonzepts wird durch den Klima- und Energiefonds unterstützt und durch die Region kofinanziert. Erst bei positiver Beurteilung des Umsetzungskonzepts durch die externe Jury kann eine Finanzierungszusage zur Implementierung des Umsetzungskonzepts gegeben werden. Das Umsetzungskonzept baut auf den Einreichunterlagen auf. Falls Regionen bereits über Umsetzungskonzepte, welche die oben genannten Punkte in ausreichender Qualität abdecken, verfügen, fällt das Umsetzungskonzept positiv ins Gewicht und ist wesentliche Basis bei der Beurteilung der Einreichung.

2.2.2. Implementierung des Umsetzungskonzepts: Tätigkeiten der/des Modellregions-ManagerIn/Managers und begleitende Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Umsetzung, zur breitestmög-

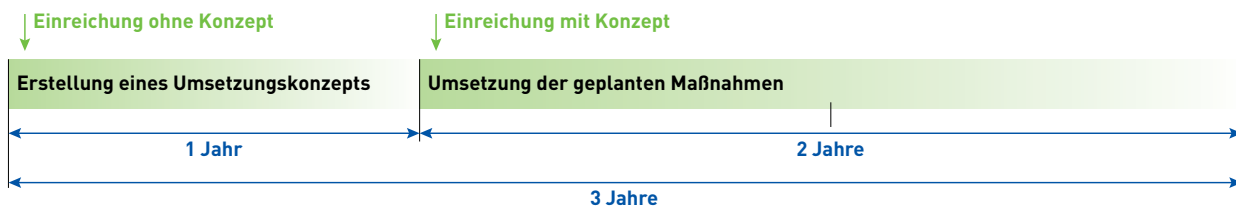
lichen Durchdringung sowie zur dauerhaften Verankerung gewonnener Erfahrungen ist eine kompetente, treibende Kraft vor Ort notwendig um Know-how in der Region zu bündeln. Diese treibende Kraft soll die/der Modellregions-ManagerIn sein. Die/der Modellregions-ManagerIn sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen, die zum Entstehen einer Klima- und Energie-Modellregion geplant sind. Sie/er wird sich dabei stark an das Umsetzungskonzept halten, um die darin angekündigten Ziele und Maßnahmen zu realisieren. Keineswegs ist aber die Umsetzung auf das Konzept limitiert, sondern die AntragstellerInnen werden aufgefordert, weitere Umsetzungsprojekte anzubahnen, die eine Kontinuität der Klima- und Energie-Modellregion sicherstellen.

Die Implementierung des Umsetzungskonzepts **soll u. a. mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:**

- Einrichtung und Kommunikation einer Informationszentrale mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (erforderlich)
- Durchführung von halbjährlich stattfindenden Vernetzungsworkshops von potenziellen AkteurInnen (z. B. AkteurInnen der Wirtschaft und weiterer Interessensgruppen) zu relevanten Themen (erforderlich)
- Durchführung von jährlich mindestens drei Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion (erforderlich)
- mindestens zweimal jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen (EntscheidungsträgerInnen der Klima- und Energie-Modellregion) zur Erreichung der Ziele im Umsetzungskonzept (erforderlich)
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen (erforderlich)
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Umsetzungskonzept herausgearbeiteten Klima- und Energieprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte (bestmöglich anzustreben)
- externe Moderation des Entwicklungsprozesses (optional)

Darüber hinaus würde der Klima- und Energiefonds auch noch zusätzliche Maßnahmen unterstützen, die zur Erreichung der Ziele dienen und hier nicht explizit angeführt sind. Die Beurteilung derselben erfolgt im Einzelfall.

Zusätzlich bietet der Klima- und Energiefonds Unterstützung im Rahmen der Website www.klimaundenergiemodellregionen.at, Informationen, Vernetzung und fachliche Unterstützung.



Die zweijährige Umsetzungsphase wird durch eine Berichtslegung dokumentiert. Nach Ablauf des ersten Jahres und beim Projektabschluss nach dem zweiten Jahr erfolgt eine Evaluierung der Umsetzung auf Grundlage eines Jahresberichts. Dieser Bericht besteht aus drei Teilen (beschreibende Darstellung, Kennzahlenmonitoring und Wirkungsmonitoring). Die positive Evaluierung des Jahresberichts ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Vorlagen für die Berichtslegung inklusive Handbücher finden Sie unter www.klimaundenergiemodellregionen.at und unter www.publicconsulting.at.

2.3. Einreicharten

Bei der Einreichung für die Klima- und Energie-Modellregionen werden zwei Möglichkeiten der Einreichung unterschieden – mit oder ohne Umsetzungskonzept.

2.3.1. Klima- und Energie-Modellregion ohne bereits vorhandenes Umsetzungskonzept

Regionen, die noch über kein Umsetzungskonzept verfügen, bzw. deren eventuell teilweise bestehendes Umsetzungskonzept noch wesentlich verbessert, erweitert und ergänzt werden muss, können einen Antrag einbringen.

Bei positiver Beurteilung des Antrags wird zuerst der „Auftrag zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts“ erteilt, die maximale Klima- und Energiefonds-Beauftragung ohne die verpflichtenden Eigenmittel beträgt dabei 35.000,- Euro. Der Klima- und Energiefonds behält sich jedoch vor, diesen Betrag zu kürzen, falls Teile des Umsetzungskonzepts bereits vorhanden sind. Das Umsetzungskonzept ist in längstens zwölf Monaten zu erstellen. Wenn das Konzept dann positiv beurteilt wird, erfolgt die Beauftragung für die Umsetzung (maximale Klima- und Energiefonds-Beauftragung = 65.000,- Euro exklusive verpflichtende Eigenmittel; Laufzeit = 2 Jahre).

2.3.2 Klima- und Energie-Modellregion mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept

Die Einreichung kann auch von Regionen erfolgen, die bereits über ein Umsetzungskonzept verfügen. Bei positiver Beurteilung des Konzepts erfolgt gleich eine Beauftragung für die Umsetzung. Die maximale Klima- und Energiefonds-Beauftragungssumme

(maximale Klima- und Energiefonds-Beauftragung = 65.000,- Euro exklusive verpflichtende Eigenmittel; Laufzeit = 2 Jahre).

2.4. Ablauf und Einreichunterlagen

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/kem). Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online mittels direkter Verlinkung zur Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Auf der Website stehen der Ausschreibungsleitfaden sowie Links zur Onlineeinreichung und die notwendigen Formulare bereit:

- Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Gemeinden und/oder Unternehmen) und zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 40 %. (Als Absichtserklärungen werden z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder schriftliche Absichtserklärungen von Unternehmen gewertet.)
- Erklärung bezüglich der Richtigkeit der Angaben und der Weitergabe von Daten
- Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen
- vollständig ausgefülltes Einreichformular, dieses enthält u. a.
 - Angaben zur/zum AusschreibungsteilnehmerIn bzw. zur Modellregion
 - Kurzbeschreibung des Projekts
 - ausführliche Leistungsbeschreibung
 - beabsichtigte Ausrichtung und Fokussierung
 - Beschreibung des Projektmanagements (AntragstellerInnen, PartnerInnen)
 - Beschreibung bisheriger einschlägiger Aktivitäten (falls vorhanden)
 - Darstellung der Additionalität der Maßnahmen
 - Beitrag zur regionalen Wertschöpfung
 - Involvierung von Stakeholdern
 - Beschreibung von bestehenden Strukturen, durch die sich die Region definiert (falls vorhanden)
 - Projektstrukturplan für den gesamten Projektzeitraum (zwei Jahre)
 - gegliederte Darstellung der Kosten (inklusive USt) für die angeführten Leistungen bzw. Arbeitspakete
 - Finanzierungsplan (inklusive Berücksichtigung

- der Kofinanzierung)
- Beschreibung, wie die Klima- und Energie-Modellregion nach Ablauf der zweijährigen Klima- und Energiefonds-Unterstützung weitergeführt wird (Inhalte, Finanzierung etc.)
- Angaben zur Qualifikation (Lebensläufe, Referenzen) der AuftragnehmerInnen sowie der in der Region für die Umsetzung des Konzepts verantwortlichen Personen
- Umsetzungskonzept (falls schon vorhanden)

Von den eingereichten Anträgen können maximal 15 neue Klima- und Energie-Modellregionen ausgewählt werden. Unterstützt werden Anträge, die nach Juryevaluierung und Beschluss des Präsidiums des Klima- und Energiefonds den Anforderungen der Ausschreibung am besten entsprechen.

- Der Unterstützungsanteil für das Umsetzungskonzept beträgt maximal 35.000,- Euro.
- Der Unterstützungsanteil für die Maßnahmen der Umsetzung (Tätigkeiten der/des Modellregions-Managerin/Managers, begleitende Vernetzungs- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen etc.) beträgt maximal 65.000,- Euro.

Voraussetzung sind jeweils mindestens 40 % Kofinanzierung aus der Region (z. B. Unterstützungsanteil Klima- und Energiefonds maximal 100.000,- Euro = Kofinanzierungsanteil Modellregion mindestens 66.667,- Euro (= 40 %) Gesamtkosten: mindestens 166.667,- Euro). Der Klima- und Energiefonds behält sich vor, seine Unterstützungen zu kürzen, wenn diese unverhältnismäßig erscheinen.

Die Mittel des Klima- und Energiefonds werden im Rahmen von Aufträgen vergeben. In der Vereinbarung zwischen Klima- und Energiefonds und der Modellregion wird das Gesamtziel der Aktivitäten der unterstützten Modellregion festgehalten. Die Beauftragung für die Konzepterstellung und Umsetzung erfolgt getrennt. Die Beauftragung der Umsetzung steht in Abhängigkeit zu einer positiven Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die JurorInnen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Tranchen und ist an das Umsetzungskonzept bzw. an die Jahresberichte gekoppelt.

2.5. Auswahlverfahren

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Modellregionskonzepte einer externen Fachjury (bestehend aus national und international anerkannten EnergieexpertInnen und RegionalentwicklerInnen) zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die

Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Beauftragung ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- Formalkriterien:
 - Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Projektanträge
- Kosten:
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die maximale Auftragssumme der Größe bzw. der EinwohnerInnenzahl der betroffenen Region anzupassen)
 - Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bzgl. der Programminhalte
- Projektmanagement und Umsetzungsqualität:
 - Managementstrukturen
 - Zeitplan über zwei Jahre zur Umsetzung und Möglichkeiten zur Weiterführung der Modellregion nach Auslaufen der Unterstützung durch Klima- und Energiefonds (weiter bestehende Strukturen, involvierte Unternehmen, Erhebung von weiteren Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten etc.)
- Inhaltliche Kriterien:
 - Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchsreduzierungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltiger Verkehrslösungen
 - Additionalität an Maßnahmen durch die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds
 - Eignung und Umsetzbarkeit der gewählten Maßnahmen in der Region. Die angeführten Maßnahmen müssen sinnvoll und überzeugend erscheinen
 - Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Struktur der Arbeitspakete
 - Involvierung von Stakeholdern
 - Regionen, die mit einem fundierten Umsetzungskonzept einreichen, werden gegenüber jenen, die ohne Umsetzungskonzept einreichen, bevorzugt

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung über die Beauftragungen.

03

Weiterführung bestehender Regionen

Bei der Planung der Programmausschreibung der Klima- und Energie-Modellregionen im Jahr 2009 und in den folgenden Ausschreibungsjahren ist man davon ausgegangen, dass eine finanzielle Unterstützung der Modellregionen bei der Konzepterstellung und in den ersten beiden Umsetzungsjahren ausreicht, um die Region als Modellregion zu etablieren. Da nun im Jahr 2012 die ersten Modellregionen Bilanz über das erste Umsetzungsjahr ziehen können, zeigt sich, dass der Bewusstseinsbildungsprozess und die Vernetzungstätigkeiten in den Regionen vielfach einen längeren Zeitraum als ursprünglich gedacht, in Anspruch nehmen. Die Etablierung von Strukturen und Netzwerken erfordert Zeit bis die Aufbauarbeit Wirkung zeigt und sich das Modellregionsmanagement durch Akquirierung von Projekten großteils selbst finanzieren kann und damit Unabhängigkeit erlangt. Der Klima- und Energiefonds bietet aus diesem Grund bestehenden, Klima- und Energie-Modellregionen, die bereits auf das Ende der zweijährigen Umsetzungsphase hinarbeiten, eine Verlängerung der Unterstützung für weitere zwei Jahre an.

Im Rahmen der dargestellten Verlängerung können Modellregionen auch eine Förderung für die erweiterte Datenerhebung des Kennzahlenmonitorings beantragen.

Die Erhebung von Energieverbrauchs- und -erzeugungsdaten hat viele positive Konsequenzen. Dies führt zunächst zur Sensibilisierung der Befragten, wobei alle Sektoren eingeschlossen werden sollen: private, öffentliche und gewerbliche VerbraucherInnen. Vor allem aber soll die notwendige Datendichte bereitgestellt werden, um Aussagen über die Stärken und Schwächen der Region zu treffen. Durch die aufgezeigten Potenziale soll der/die ModellregionsmanagerIn Handlungsfelder identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen setzen können.

Die Datenerhebung orientiert sich an der Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ und an den darin vorgeschlagenen Kategorien. Methodische Unterstützung steht in Form des Handbuchs zum Kennzahlenmonitoring zur Verfügung. Die Datenerhebung wird vom Klima-

und Energiefonds als eigene Förderung unterstützt. Als Ergebnis muss die vollständig ausgefüllte Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ gemäß dem Handbuch und unter Erläuterung der Methodik und Stichprobengröße vorliegen.

Im Fall einer Förderung der Datenerhebung müssen alle Sektoren des Kennzahlenmonitorings ausgefüllt werden. Die Daten müssen zumindest einmal am Ende des ersten Verlängerungsjahrs veröffentlicht werden. Die Daten müssen dabei so aufbereitet werden, dass sie in der Region die Notwendigkeit von Umsetzungsmaßnahmen darstellen und die Erfolge und Potenziale der Modellregion präsentieren können. Zielgruppe der Förderung sind ausschließlich Modellregionen, die auch für die Weiterführung ihrer Region angesucht haben. Die Förderung des Klimafonds beträgt 30 % der Kosten für die Datenerhebung, jedoch maximal 0,50 Euro pro EinwohnerIn der Modellregion. Jede Modellregion kann maximal einmal Unterstützung für die Datenerhebung bekommen.

3.1. Ablauf und Einreichunterlagen

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/kem). Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online mittels direkter Verlinkung zur Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle.

Zur Verlängerung der Unterstützung sind einerseits der erste Jahresbericht der Umsetzungsphase und andererseits ein Maßnahmenplan für die Überführung der Klima- und Energie-Modellregion in den selbständigen Betrieb – zusätzlich zu den Programminhalten unter Punkt 2.2.2 – notwendig. Die Berichtsvorlagen für den Jahresbericht stehen auf der Website www.klimaundenergiemodellregionen.at und der KPC (www.publicconsulting.at) zum Download bereit.

Zusätzlich zum Jahresbericht ist ein Maßnahmenplan notwendig, welcher zumindest folgende Inhalte aufweisen muss:

- **Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen für die zweijährige Verlängerungsphase** (ca. 10 - 15 konkrete Maßnahmen mit Zeitplan und Methoden [analog zu Punkt a) im Umsetzungskonzept])
- Anführen von durchführbaren Projekten, die zu Treibhausgas-Reduktion in der Region führen (Träger, beteiligte PartnerInnen, Zeitplan, Finanzierung etc.)
- Struktur und Ablauf des Entwicklungsprozesses
- Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verantwortlichkeiten
- Festlegung der Umsetzungszeiträume: kurzfristig, mittelfristig, langfristig (mehr als fünf Jahre)
- Chancen und Visionen der Klima- und Energie-modellregion
- Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: „Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?“
- Ablaufplan: zeitliche Einordnung der Aktivitäten anhand eines Diagramms
- Projektmanagement – Modellregions-ManagerIn, weitere Unterstützung: die Qualifikation und Herangehensweise der/des Modellregions-Managerin/Managers und die Managementstruktur wird beschrieben. Bisherige und geplante weitere Unterstützung (PolitikerInnen, ehrenamtliche Personen etc.) und die jeweiligen Strukturen, Kompetenzen und Aktivitäten werden genannt
- Trägerstruktur: Beschreibung der Trägerstruktur (Verein, Verband, Gemeinden etc.), Art und Umfang der Unterstützung (finanzielle Unterstützung, Sachleistungen, Manpower)
- Finanzplanung: In der Finanzplanung sind eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die Liquiditätsplanung und der Kapitalbedarf für die kommenden drei Jahre anzuführen. Die Gesamtkosten der Weiterführung müssen dabei aufgeteilt werden: Der Klimafonds trägt maximal 40 % der Gesamtkosten. Die weiteren mindestens 60 % der Gesamtkosten müssen durch Eigen- und Drittmittel gedeckt sein. Der Upload einer unterschriebenen Absichtserklärung belegt die Eigen- und Drittmittel im Detail.
- schlüssige Darstellung, die die Finanzierung und Motivation der Region klar belegt, dass die Modellregion nach der Unterstützungsphase durch den Klima- und Energiefonds weitergeführt wird
- Risikobewertung, Hindernisse und Alternativszenarien: Hier werden Risiken aufgezeigt. Außerdem werden Angaben über alternative Entwicklungen mithilfe von Best-Case- und Worst-Case-Szenarien dargestellt

Die korrekte Onlineeinreichung muss innerhalb der Einreichfrist hochgeladen werden. Nach einer formalen Prüfung der KPC entscheidet die Jury über eine Verlängerung der Modellregionen. Eine Selektion der besten Modellregionen ist Ziel dieser Bewertung und soll eine generell hohe Qualität des Programms gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Reduktions- bzw. Steigerungswerte im Kennzahlenmonitoring, sondern die Plausibilität der Darstellung, die Ambition der Ziele und die anschließende konsequente und professionelle Umsetzung, die Involvierung der Stakeholdern und der allgemeine Gesamteindruck für die Verlängerung ausschlaggebend sind.

Im Falle einer Beantragung der Förderung der Datenerhebung ist im Rahmen der Onlineeinreichung im entsprechenden Auswahlbereich „Weiterführung und Datenerhebung“ auszuwählen. Folgende Unterlagen werden bei der Onlineeinreichung benötigt:

- Kostenkalkulation der Datenerhebung
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Methoden im Rahmen der Datenerhebung

3.2. Auswahlverfahren für die Weiterführung

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Unterlagen einer externen Fachjury (bestehend aus national und international anerkannten EnergieexpertInnen und RegionalentwicklerInnen) zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Beauftragung ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- Formalkriterien:
 - Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Projektanträge
- Kosten:
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die maximale Auftragssumme der Größe bzw. der EinwohnerInnenzahl der betroffenen Region anzupassen)
 - Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bzgl. der Programminhalte
 - Falls eine Datenerhebung beantragt wurde: Angemessenheit der Kosten
- Projektmanagement und Umsetzungsqualität:
 - Managementstrukturen
 - Zeitplan über zwei Jahre zur Umsetzung und

Möglichkeiten zur Weiterführung der Modellregion nach Auslaufen der Unterstützung durch Klima- und Energiefonds (weiter bestehende Strukturen, involvierte Unternehmen, Erhebung von weiteren Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten etc.)

- Inhaltliche Kriterien:
 - Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchsenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltiger Verkehrslösungen
 - Additionalität an Maßnahmen durch die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds
 - Eignung und Umsetzbarkeit der gewählten Maßnahmen in der Region. Die angeführten Maßnahmen müssen sinnvoll und überzeugend erscheinen
 - Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Struktur der Arbeitspakete
 - Involvierung von Stakeholdern
 - Eignung der gewählten Methoden für die Datenerhebung

3.3. Auszahlung

3.3.1. Auszahlung der Weiterführung

Unterstützt werden Anträge, die nach Juryevaluierung und Beschluss des Präsidiums des Klima- und Energiefonds den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Umsetzungsphase.

Die Unterstützung des Klima- und Energiefonds für die Verlängerung ist mit 50 % der ursprünglichen Auftragssumme einer Modellregion begrenzt. Ziel ist es, die Modellregionen auch im dritten und vierten Jahr der Umsetzung zu unterstützen.

Voraussetzung dafür ist ein – gegenüber den ersten beiden Jahren auf 60 % zunehmender – Anteil an Eigen- und Drittmitteln, welche der Modellregion die Chance einer langfristigen unabhängigen Fortführung einräumen soll. Die Bestätigung des Eigenmittelan-teils ist mittels unterschriebener Absichtserklärungen bei der Einreichung beizubringen. Bei der Verlängerung der Modellregionen handelt es sich um eine Beauftragung der KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds. Die gewährte Unterstützung wird in zwei Tranchen – am Anfang und am Ende der Verlängerungsperiode – ausbezahlt. Die positive Evaluierung der Jahresberichte ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Projekts und die Ausbezahlung der Tranchen.

3.3.2. Auszahlung der Förderung für Datenerhebung

Die Förderung der Datenerhebung wird aufgrund der Richtlinie „Umweltförderung im Inland 2009“ vergeben (Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 vom 16. März 1993, in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 52/2009 vom 17. Juni 2009).

Voraussetzung für die einmalige Auszahlung der Förderung ist das Vorliegen der vollständig ausgefüllten Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ gemäß dem Handbuch (unter Erläuterung der Methodik und Stichprobengröße), welche im Vorfeld seitens der Jury inhaltlich geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Seitens der Jury erfolgt dazu eine entsprechende Mitteilung an die KPC.

Förderfähige Kosten:

- Kosten für Datenerhebung durch Dritte
- Kosten für zusätzliche Öffentlichkeitsmaßnahmen durch Dritte
- bei der Durchführung der Datenerhebung durch öffentlich Bedienstete sind folgende Voraussetzungen für die Anerkenbarkeit der Kosten zu erfüllen:
 - Leistungen Dritter zumindest im Ausmaß des Förderbarwertes gemäß Förderzusage
 - Zeitaufzeichnungen inklusive aussagekräftiger Beschreibung der Tätigkeiten müssen darüber hinaus zumindest folgende Angaben enthalten:
Name, Qualifikation, Lohn- und Gehaltsgruppe, Datum, Stundenzahl, Stundensatz

Nicht förderfähige Kosten:

- Gemeinkosten (Kosten, die zur Erbringung der Personalleistungen erforderlich sind) sind grundsätzlich nicht förderfähig
- Anschaffungskosten von Hard- und Software zur Durchführung der Datenerhebung
- allfällige Fahrzeuge und deren Betriebsmittel

04

Investitionsförderung auf Gemeindeobjekten

4.1. Allgemeines

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Investitionen in den Klima- und Energie-Modellregionen. Antragsberechtigt sind Gemeinden in bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen der Ausschreibungen 2009, 2010 und 2011. Bestehende Modellregionen sind auch solche, die nicht um eine Verlängerung ansuchen, aber trotzdem darstellen können, weiter aktiv mit der/ dem Modellregions-ManagerIn an der Umsetzung des Umsetzungskonzepts arbeiten. Den rechtlichen Rahmen bildet die Richtlinie der Umweltförderung im Inland 2009. Die Anträge müssen vor Umsetzung der Maßnahme online eingereicht werden.

Im Vergleich zu einer Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland, die ebenfalls die Förderung von Gemeindeobjekten zulässt, ergeben sich für Gemeinden in Klima- und Energie-Modellregionen folgende Vorteile:

- Gemeinden benötigen keine Kofinanzierung durch das jeweilige Bundesland
- es besteht keine Verpflichtung betreffend Sanierungsmaßnahmen

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen, Solaranlagen und Holzheizungen, wobei es eine Beschränkung für die geförderten Anlagen pro Klima- und Energie-Modellregion gibt. Je nach Projektart erfolgt die Berechnung der Förderhöhe entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderfähigen Investitionskosten oder als Pauschale in Abhängigkeit von der Anlagengröße auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Den Förderberechnungen liegen Nettobeträge zu Grunde.

4.2. Berechnung der Förderhöhe

Im Rahmen der AGVO wird besonderes Augenmerk auf die Ermittlung der entstehenden Mehrbelastungen

durch eine Umweltschutzinvestition gelegt. Dabei werden die zusätzlichen Investitionskosten für die Erzielung eines zusätzlichen Umweltnutzens gegenüber konventionellen Umsetzungsvarianten einbezogen.

Berechnung der Förderhöhe:

- Anhand der technischen Spezifikationen im Förderantrag wird die relevante Anlagengröße (m², kW) bestimmt.
- Ermittlung, ob es für die eingereichte Anlage noch freie Kontingente in der entsprechenden Modellregion gibt.
- Durch die Multiplikation der relevanten Anlagengröße mit der Pauschale für den jeweiligen Projekttyp wird der Förderbarwert ermittelt. Dabei werden Privatanteile der Investition in Abzug gebracht. Zusätzlich sind pauschale Zuschläge möglich.
- Die Förderintensität darf die in den Förderrichtlinien vorgegebene Höhe (30 % der umweltrelevanten Investitionskosten und 40 % der Mehrinvestitionskosten – Parallelermittlungsverfahren) nicht überschreiten. Daher ermittelt die KPC in einem abschließenden Schritt bzw. im Falle der Photovoltaik-Anlagen den Fördersatz für die Investition als Verhältnis des Förderbarwertes zu den förderfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderintensität überschritten werden, wird der Förderbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert.

Hinweis: Die Mehrinvestitionskosten werden durch Abzug der Kosten einer fossilen Vergleichsanlage ermittelt, welche auf konventioneller Basis dieselbe Menge Wärme/Strom bereitstellen kann. Die Förderintensität bei der Mehrinvestitionskostenberechnung steht auch in Abhängigkeit von der Einstufung der Gemeinde im Sinne von Klein-, Mittel- oder Großunternehmen. Gemeinden, die als Kleinunternehmen einzustufen sind, erhalten eine Förderintensität in der Höhe von 60 % der Mehrinvestitionskosten. Gemeinden, die als Mittelunternehmen einzustufen sind, erhalten eine Förderintensität in der Höhe von 50 % der Mehrinvestitionskosten. Bitte beachten Sie, dass speziell Gemeinden, die als Großunternehmen einzustufen sind, durch

die Förderintensität von 40 % der Mehrinvestitionskosten mit einer Kürzung der oben angeführten Förderung rechnen müssen.

4.3 Zielgruppe und Zielsetzung

Bei den Investitionsförderungen sind folgende juristische Personen antragstellungsberechtigt

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betreibergesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften, wobei Energieversorgungsunternehmen einen maximalen Anteil von 49 % Betreiber-gesellschaften haben dürfen
- BürgerInnenbeteiligungsgesellschaften
- Vereine und Genossenschaften, die nicht Wettbewerbsteilnehmer im Sinne des Beihilfenrahmens sind und im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Sportverein, Abwasserverband)

Die AntragstellerInnen müssen sich in einer beauftragten Klima- und Energiemodellregion befinden (bestehende Vertragsverhältnisse aus den Ausschreibungen 2009, 2010 oder 2011).

Ziel der Investitionsförderung ist es, die Klima- und Energie-Modellregionen bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der im Umsetzungskonzept definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

4.4 Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.
- Die Förderung wird auf Grundlage der Richtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland vergeben. Eine Kombination der Klimafonds-Unterstützungen mit anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.

- Die Anlage muss innerhalb von einem Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.
- Bei der Einreichung müssen Daten von der/dem zuständigen Modellregions-ManagerIn (Region in Umsetzung) bzw. von der/dem Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregion erfasst werden. Diese Person wird in den Schriftverkehr zur Antragstellung eingebunden, damit eine Koordination der Anträge aus einer Region möglich ist.
- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

4.5 Fördergegenstand

Der Klimafonds fördert Investitionen in den folgenden Bereichen:

- Photovoltaik (PV) auf öffentlichen Objekten
- Holzheizungen (HH) in öffentlichen Objekten
- thermische Solaranlagen (TS) auf öffentlichen Objekten
- Mustersanierung von öffentlichen Objekten

Hinweis: Die Rahmenbedingungen zur Förderung von einer Mustersanierung entnehmen Sie bitte dem Leitfaden „Mustersanierung 2012“. Es gelten die darin angeführten Förderbedingungen und Einreichfristen.

4.5.1 Photovoltaik auf öffentlichen Objekten

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen (netzgekoppelt oder Inselbetrieb) auf öffentlichen Gebäuden oder Grundstücken.

Die maximal geförderte PV-Leistung pro Klima- und Energie-Modellregion ist abhängig von der EinwohnerInnenzahl. Grundsätzlich kann pro 1.000 EinwohnerInnen maximal 1 kW_{peak} PV-Leistung gefördert werden. Bei Modellregionen mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen, können in jedem Fall in Abhängigkeit des vorhandenen Budgets, 20 kW_{peak} pro Region gefördert werden.

Beispiel: Eine Region mit 45.000 EinwohnerInnen könnte 45 kW PV umsetzen.

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus, Displays
- Aufständerungen, Nachführsysteme
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger

- Planung (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

4.5.1.1 Förderhöhe Photovoltaik

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Der Investitionskostenzuschuss ist mit 30 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt, wobei pro kW_{peak} installierter Leistung maximal 2.400,- Euro förderfähige Investitionskosten anerkannt werden können.

4.5.1.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

- Für die PV-Anlage darf kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom in Anspruch genommen werden.
- Die PV-Förderung ist unabhängig von bisherigen Unterstützungen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlagen ist neben dem Endabrechnungsformular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.

4.5.1.3 Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „PV-Photovoltaik“ – der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebot: ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Genehmigungen, Bescheide – alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

4.5.2 Holzheizungen in öffentlichen Objekten

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines öffentlichen Gebäudes.

Förderfähige Investitionskosten:

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, Zerspaner, Hacker als Nebenkosten im Ausmaß von maximal 75 % der Kosten der Kesselanlage
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Die förderfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Montage und Planung (maximal 10 % der Gesamtkosten). Kachelöfen, Kaminöfen, Mikronetze, Wärmeverteilung im Gebäude, Allesbrenner, Anlagen für nicht holzartige Brennstoffe sind nicht förderfähig.

4.5.2.1 Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW) ausbezahlt und beträgt 120,- Euro/kW für die ersten 50 kW (0 - 50 kW) und 60,- Euro/kW für jedes weitere kW (51 - 399). Für Anlagen mit dem österreichischen Umweltzeichen kann ein Zuschlag von 10,- Euro/kW in Anspruch genommen werden. Für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden kann ein Zuschlag von 300,- Euro beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten begrenzt. Pro 1.000 EinwohnerInnen können maximal 5 kW Leistung gefördert werden. Bei Modellregionen mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen, können in jedem Fall in Abhängigkeit des vorhandenen Budgets 100 kW pro Region gefördert werden.

4.5.2.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer/einem zertifizierten Biowärme-InstallateurIn® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biomasse-InstallateurInnen® sind für jedes Bundesland auf der Internetseite <http://www.biomasseverband.at/seminare/biowaermapartner/> einsehbar. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer zertifizierten Firma, werden nicht gefördert.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von < 400 kW förderfähig.
- Anlagen, deren Leistung größer sind als die maximale Leistung gemäß EinwohnerInnenzahl, jedoch kleiner als 400 kW, sind förderfähig. Die Förderung wird jedoch anhand des EinwohnerInnendeckels begrenzt.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte der Richtlinie UZ 37 einhalten (zulässig sind alle Anlagentypen auf der Kesselliste im Downloadbereich oder Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten).
- Die Einreichung erfordert neben den Daten zur/zum AntragstellerIn und zum Projekt auch verpflichtend ein Angebot zur geplanten Heizanlage.
- Eine thermische Gebäudesanierung im Zusammenhang mit einem Heizkesseltausch ist in vielen Fällen zu empfehlen, da ein thermisch saniertes Gebäude viel geringere Leistungsansprüche an den Heizkessel stellen würde und somit eine nachträgliche thermische Sanierung nach

dem Heizkesseltausch einen überdimensionierten Heizkessel zur Folge haben kann. Die/der AntragstellerIn muss darstellen, warum eine thermische Gebäudesanierung am Gebäude zurzeit nicht durchgeführt werden kann.

4.5.2.3 Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH-Holzheizung“ – der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebot: ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.

4.5.3 Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten

Gefördert werden Solaranlagen < 100 m² zur Versorgung öffentlicher Gebäude für folgende Zwecke:

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Schwimmbadbeheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähig sind die Solaranlage, die Verrohrung, das primäre Verteilernetz, der Wärmespeicher und gegebenenfalls weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile. Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen und ist Teil der förderfähigen Investitionskosten. Die Wärmeverteilung im Gebäude ist nicht förderfähig. Planungskosten sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten förderbar.

Die maximale Leistung der thermischen Solaranlagen pro Klima- und Energie-Modellregion ist, abhängig von der EinwohnerInnenzahl der Region, begrenzt. Verteilerschlüssel: 1 m² Kollektorfläche je 100 EinwohnerInnen. Bei Modellregionen mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen, können in jedem Fall in Abhängigkeit des vorhandenen Budgets 200 m² pro Region gefördert werden.

4.5.3.1 Förderhöhe Thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss abhängig von der installierten Kollektorfläche ausbezahlt und beträgt 100,- Euro/m² bei Standardkollektoren und 150,- Euro/m² bei Vakuumkollektoren. Für Kollektoren mit dem österreichischen Umweltzeichen kann ein Zuschlag von 15,- Euro/m² beansprucht werden. Für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden kann ein Zuschlag von 300,- Euro beansprucht werden.

Der Investitionskostenzuschuss ist mit 30 % der anerkannten Netto-Investitionskosten begrenzt.

4.5.3.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.
- Die Einreichung erfordert neben den Daten zur/zum AntragstellerIn und zum Projekt auch verpflichtend ein Angebot zur geplanten TS-Anlage.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert. Größere Anlagen können im Programm „Solare Großanlagen“ eingereicht werden.
- Anlagen, deren Kollektorflächen größer sind als die maximale Leistung gemäß EinwohnerInnenzahl, jedoch kleiner als 100 m², sind förderfähig. Die Förderung wird jedoch anhand des EinwohnerInnendeckels begrenzt.

4.5.3.3 Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“ – der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebote für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten.

4.5.4 Mustersanierung von öffentlichen Objekten

Im Rahmen des Förderprogramms „Mustersanierung 2012“ werden 1,5 Mio. Euro für Projekte in den Klima- und Energie-Modellregionen reserviert. Gefördert werden Sanierungen in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienzlösungen und Monitoring gemäß dem Leitfaden „Mustersanierung 2012“.

Für diese Investitionsförderung gilt der Leitfaden des Förderprogramms „Mustersanierung 2012“ mit der darin angeführten Einreichfrist bis 19. 10. 2012.

05 Budget

Für das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ stehen insgesamt 6,5 Mio. Euro zur Verfügung. Das Budget umfasst alle Programmteile (neue Klima- und Energie-Modellregionen, Verlängerung und Datenerhebung in bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen sowie die dargestellten Investitionsförderungen). 1,5 Mio. Euro davon sind für Mustersanierungen reserviert.

06 Einreich- fristen

Start der Ausschreibung: 9. 5. 2012

Ende der Ausschreibung: 12. 10. 2012, 12:00 Uhr.

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury. Die Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/kem (gilt nicht für einen Antrag einer Investitionsförderung) und die Onlineeinreichung muss zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Hinweis: Für einen Antrag auf Mustersanierung gelten die im Leitfaden „Mustersanierung 2012“ definierten Einreichfristen: 12. 4. 2012 - 19. 10. 2012.

07 Kontakt und Informationen

Anhang 1

Einreichung:

www.klimafonds.gv.at/kem

Programmwebsite:

www.klimaundenergiemodellregionen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104

www.publicconsulting.at

Kontaktpersonen:

DIⁱⁿ Angelika Müller

Mag. (FH) Georg Schmutterer

DI Dr. Thomas Wirthensohn

E-Mail: klimamodellregion@kommunalkredit.at

Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts

Grundvoraussetzung für die Unterstützung bei der Implementierung eines Umsetzungskonzepts (Tätigkeiten der/des Modellregions- Managerin/Managers und begleitende Maßnahmen) ist ein Umsetzungskonzept.

Ein Umsetzungskonzept muss aus Sicht des Auslobers mindestens folgende Aussagen liefern:

a) Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen (circa 10 - 15 konkrete Maßnahmen mit Zeitplan und Methoden):

Darstellung der Handlungsbereiche

- Anführen von durchführbaren Projekten, die zu Treibhausgas-Reduktion in der Region führen (Träger, beteiligte PartnerInnen, Zeitplan, Finanzierung etc.)
- Struktur und Ablauf des Entwicklungsprozesses
- Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verantwortlichkeiten
- Festlegung der Umsetzungszeiträume: kurzfristig, mittelfristig, langfristig (mehr als fünf Jahre)

b) Standortfaktoren:

- Charakterisierung der Region
- Anzahl der Gemeinden
- EinwohnerInnen
- Bevölkerungsstruktur
- Verkehrssituation
- wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Deckungsgrad der Gebietseinheit mit der Energieregion aufgrund bereits bestehender Kooperationen oder anderer Gemeinsamkeiten
- bestehende Strukturen

c) Regionsanalyse:

- SWOT - Analyse
- Human Resources
- Wirtschaftsstruktur
- maßgebliche Träger der regionalen Energieversorgung (Unternehmen) auch abseits der Energiethematik; bisherige Tätigkeiten im Klimaschutz

d) Potenzialanalysen, Energie- und/oder CO₂-Bilanzen:

- Ist-Analyse der Energiebereitstellungs- und -verbrauchssituation: Darstellung anhand der Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ im Rahmen der Berichtslegung; darin ist der öffentliche Bereich vollständig abgedeckt, jedoch sind auch Aussagen bezüglich Haushalten und Betrieben notwendig
- Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen mit Energieverwertungspotenzial
- quantitative Darstellung aufgrund von repräsentativen Daten
- Identifizierung der Potenziale zur Energieeinsparung und/oder zur Nutzung von erneuerbarer Energie, nachhaltigem Verkehr (falls relevant)
- Formulieren von energiepolitischen Zielen bis 2020

e) Strategien, Leitlinien, Leitbild:

- Inhalt bereits bestehender Leitbilder – falls vorhanden, Bezugnahme auf Energie
- Entwicklung eines energiepolitischen Leitbilds
- Darstellung der inhaltlich-programmatischen Ziele, Prioritäten und des Innovationsanspruchs bei Energiethemen
- Darstellung von Strategien, um Schwächen zu reduzieren und die Ziele zu erreichen
- Perspektive, wie die Energieregion nach Auslauf der zweijährigen Klimafonds-Unterstützung weitergeführt wird (weitergeführte Strukturen, weitere Ziele, weitere Finanzierung etc.)

f) Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen):

- Nennung einer/eines Regionen-Managerin/Managers, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die/der Modellregionen-ManagerIn über die notwendigen Ressourcen (vor allem Zeit) verfügt
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.)
- Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Nennung der externen PartnerInnen zur methodischen Unterstützung
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

g) Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit:

- Darstellung der partizipativen Beteiligung der wesentlichen Akteure (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung, Vereine etc.) bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts, Organisation des laufenden Wissenstransfers

- Konzept für Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationsstrategie
- bestehende oder zu gründende Organisationseinheiten
- Zielgruppen und Kommunikationskanäle

h) Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden:

Beschluss zu Modellregion/Zielen (Präambel, Verbindlichkeit für Region) in den teilnehmenden Gemeinden

i) Kennzahlenmonitoring

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Str. 5/22
1060 Wien
Programm-Management: Christoph Wolfsegger
Gestaltung: ZS communication + art GmbH

Druck: gugler* cross media (Melk/Donau). Bei der mit Ökostrom durchgeführten Produktion wurden sowohl die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens als auch die strengen Öko-Richtlinien von greenprint* erfüllt. Sämtliche während des Herstellungsprozesses anfallenden Emissionen wurden im Sinne einer klimaneutralen Druckproduktion neutralisiert. Der Gesamtbetrag daraus fließt zu 100 % in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutz-Projekt in Uttarakhand/Indien.



greenprint*
klimapositiv gedruckt

Papier: Olin

Herstellungsort: Wien, Mai 2012

